

# Umgang mit Fehlzeiten

## in der Sekundarstufe II

### GRUNDLAGE

Brandenburgisches Schulgesetz vom 02.08.2002 letzte Änderung 05.04.2022

Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung 21.08.2009 letzte Änderung vom 29.04.2022

VV-Schulbetrieb vom 29.06.2010 letzte Änderung 19.10.2022

EOMV vom 12.10.1999 letzte Änderung 12.04.2014

VV-Zeugnisse vom 24.11.2011 letzte Änderung 26.09.2022

### **GRUNDSÄTZE abgestimmt durch die Lehrerkonferenz am 14.06.23**

- Ist ein/eine SchülerIn durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten und bei volljährigen SchülerInnen durch den/die SchülerIn selbst, am selbigen Tag bis **08:00 Uhr** zu benachrichtigen. Eine telefonische Mitteilung im Sekretariat ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung.  
Das schulinterne Entschuldigungsformular Sek II ist hierfür ausschließlich zu nutzen.
- Tritt eine Schulunfähigkeit im Laufe des Tages auf, erfolgt eine Abmeldung über das Sekretariat. Dies gilt auch bei volljährigen SchülerInnen.
- Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Erziehungs- und Sorgeberechtigten oder die volljährigen SchülerInnen der Schule spätestens am zweiten Tag nach Rückkehr schriftlich mit (internes Entschuldigungsformular). Dies gilt ebenso für das Fernbleiben in Einzelstunden/Unterrichtsblöcken. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
  - Entschuldigung bis zu 3 Tagen durch das interne Formular
  - Entschuldigung länger als drei Tage durch ein ärztliches Attest

- Liegen von SchülerInnen in einem Kurshalbjahr mehr als drei Entschuldigungen durch das schulinterne Formular für Fehlzeiten vor, findet ein Gespräch mit dem Tutor/der Tutorin statt. Das Gesprächsprotokoll wird in der Schülerakte hinterlegt.
- Nach zwei weiteren Fehlzeiten durch das schulinterne Formular kann eine Attestpflicht durch die Schulleitung verhängt werden. Der Tutor/die Tutorin meldet dies schriftlich der Oberstufenkoordination.  
Der/die betroffene SchülerIn kann sich dann in Zukunft nur noch durch entsprechende ärztliche oder amtliche Atteste entschuldigen.
- Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zum Abitur verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu tragen.

#### *Umgang bei angekündigten Leistungsüberprüfungen*

- Fehlen SuS bei angekündigten Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests und Referaten o.ä.), die in Webbschule dokumentiert sind, muss die Schule umgehend, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr desselben Tages, durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten oder den/die volljährige SchülerIn selbst informiert werden.
  - Unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Tag nach Wiederkehr der Erkrankung/des Fehlens ist dem Tutor/der Tutorin eine Bescheinigung vorzulegen. Rückwirkende Atteste können grundsätzlich nicht akzeptiert werden.
  - Bei Fehlen eines ärztlichen Attestes wird die Leistung (Klausur, Referat, Test o.ä.) mit ungenügend bewertet; das Nachholen der Leistungsüberprüfung ist dann nicht möglich.
- Die Beurlaubung von SuS vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen, die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen sind, kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungs- und Sorgeberechtigten bzw. des/der volljährigen SchülerIn erfolgen. Dieser muss dem Tutor/der Tutorin rechtzeitig, mindestens drei Unterrichtstage vor dem Termin, schriftlich zur

Genehmigung vorgelegt werden. Nach der Genehmigung des Antrages durch diese/n oder der Schulleitung informieren die SuS umgehend die betroffenen Fachlehrkräfte selbstständig. Ein Nichteinhalten dieser angemessenen Bearbeitungsfrist kann zum Ablehnen des Antrages führen.

- Für die Fahrschulbildung werden keine Freistellungen vom Unterricht erteilt. Für die schriftlichen und praktischen Fahrschulprüfungen kann auf Antrag die Freistellung durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Liegen von SchülerInnen in einem Kurshalbjahr mehr als drei Sportbefreiungen für Einzelstunden/Blöcke ohne ärztliches Attest vor, meldet der Sportlehrer dies dem Tutor. Es findet ein Gespräch mit dem Tutor statt, der die Gesprächsnotiz in der Schülerakte hinterlegt. Weitere Sportbefreiungen können von dem/der betroffenen SchülerIn nur noch durch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Längerfristige Sportbefreiungen (ab 2 Wochen) können ausschließlich über ein ärztliches Attest erfolgen.
- Längerfristige Sportbefreiungen sind dem Oberstufenkoordinator zu melden. Bei Dauersportbefreiungen erfolgt eine Einzelfallprüfung zur Belegung eines anderen Faches für das Kurshalbjahr.
- Durch die Unterschrift auf dem Belehrungsformular "Umgang mit Fehlzeiten in der Sekundarstufe II", ausgehändigt durch die Oberstufenkoordination bei Aufnahme, bestätigt der/die SchülerIn die Kenntnisnahme sowie die Einhaltung der Grundlagen. Des Weiteren verpflichten sich die SchülerInnen, Inhalte und Materialien selbstständig nachzuholen bzw. im Classroom abzurufen.

---

Unterschrift SchülerInnen

---

Unterschrift Erziehungs- und Sorgeberechtigte